



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 028/12
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 30.05.2012

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze	17.04.2012	<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt	15.05.2012
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	23.05.2012
<input type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	30.05.2012
<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	siehe Begründung
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Stadteile	19.04.2012
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.05.2012	<input type="checkbox"/> JHA	

<p><u>Beratungsgegenstand:</u></p> <p style="text-align: center;">Stadt Cottbus Bebauungsplan Cottbus Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ - Aufstellungsbeschluss -</p>
--

<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für das im Lageplan (s. Anlage) gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ aufgestellt. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen. <p style="text-align: center;">_____ Frank Szymanski</p>
--

<p><u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p><u>Beschluss-Nr.:</u></p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
--	---

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Grund des Antrags der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG vom 07.03.2012 und der Beratung vom 02.04.2012 soll für das im Eigentum der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG befindliche Grundstück nördlich der Autobahn A15, östlich des Wasserwerks Sachsendorf sowie südlich der Gelsenkirchener Allee zum Zwecke der Errichtung einer großflächigen Fotovoltaikanlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans schließt die 7,3 ha große Fläche des Flurstückes 180 in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155 vollständig ein.

Die verkehrliche Erschließung des genannten Flurstückes ist über das ebenfalls im Eigentum des Antragsstellers befindliche westlich angrenzende Betriebsgrundstück des Wasserwerks Sachsendorf gesichert. Der erzeugte Solarstrom dient primär dem Betrieb des angrenzenden Wasserwerks.

Da großflächige und einer Hauptnutzung nicht untergeordnete Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nur innerhalb dafür festgesetzter Sondergebiete zulässig sind, bedarf es zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bebauungsplans, der die in Rede stehende Entwicklungsfläche als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik festsetzt.

Mit der Bebauungsplanaufstellung wird gleichzeitig eine Umweltprüfung durchgeführt, da sich das Erfordernis primär aus der Lage des vorgesehenen Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone 3a begründet und durch die Planungsabsicht weitere Umweltbelange berührt werden.

Die förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - öffentliche Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung - zum Entwurf des Bebauungsplans "Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf" sollen in der Zeit vom 30.06. - 31.07.2012 durchgeführt werden. Dabei wird auf einen gesonderten Auslegungsbeschluss unter Berücksichtigung des angestrebten Verfahrensverlaufes verzichtet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, insofern bedarf es keiner parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bürgerverein Sachsendorf wurde bereits frühzeitig mit Schreiben vom 12.04.2012 über den beabsichtigten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan informiert und wird entsprechend an der weiteren Planung beteiligt.

Der Stadt entstehen keine Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die vollständige Kostenübernahme durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: